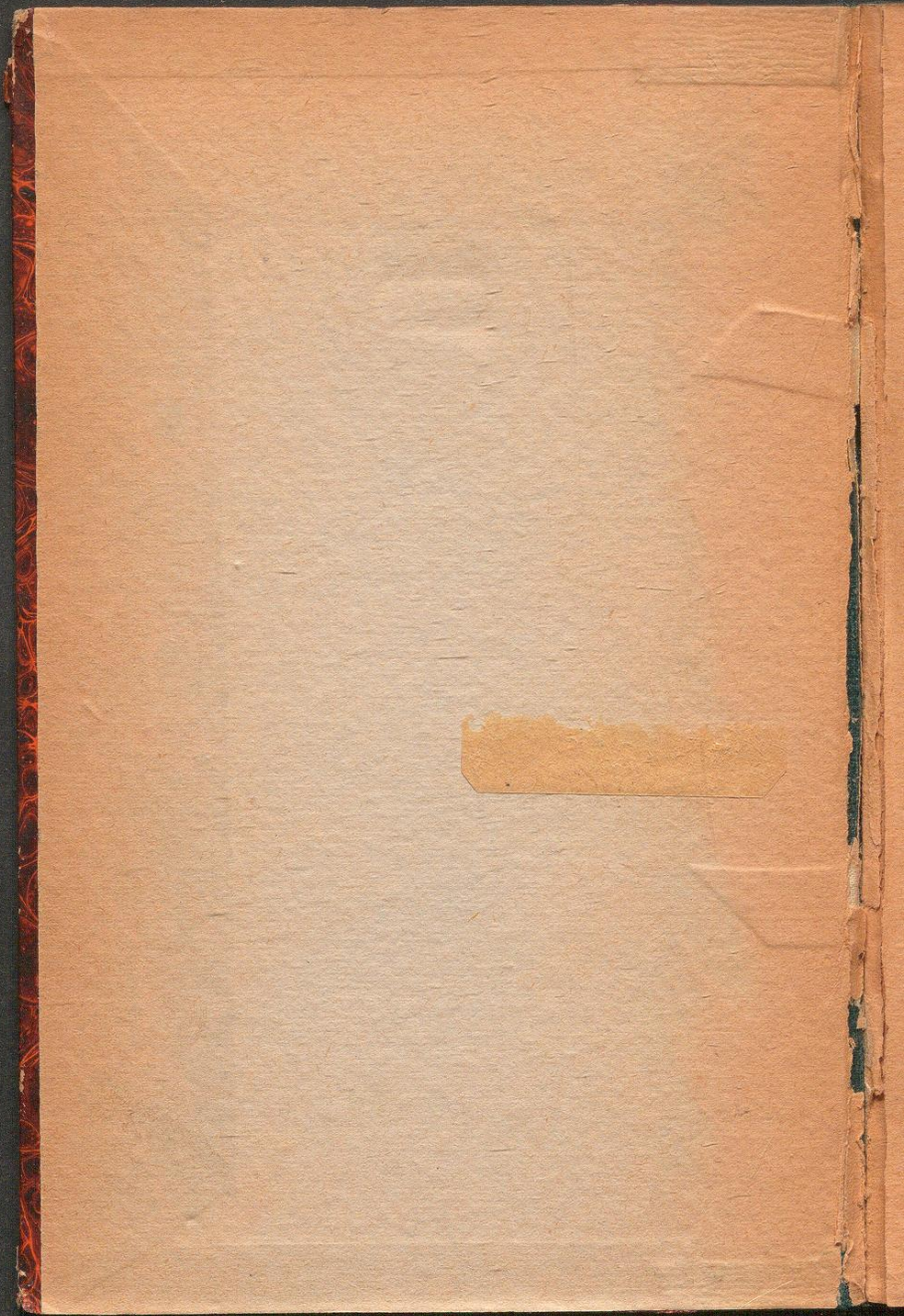
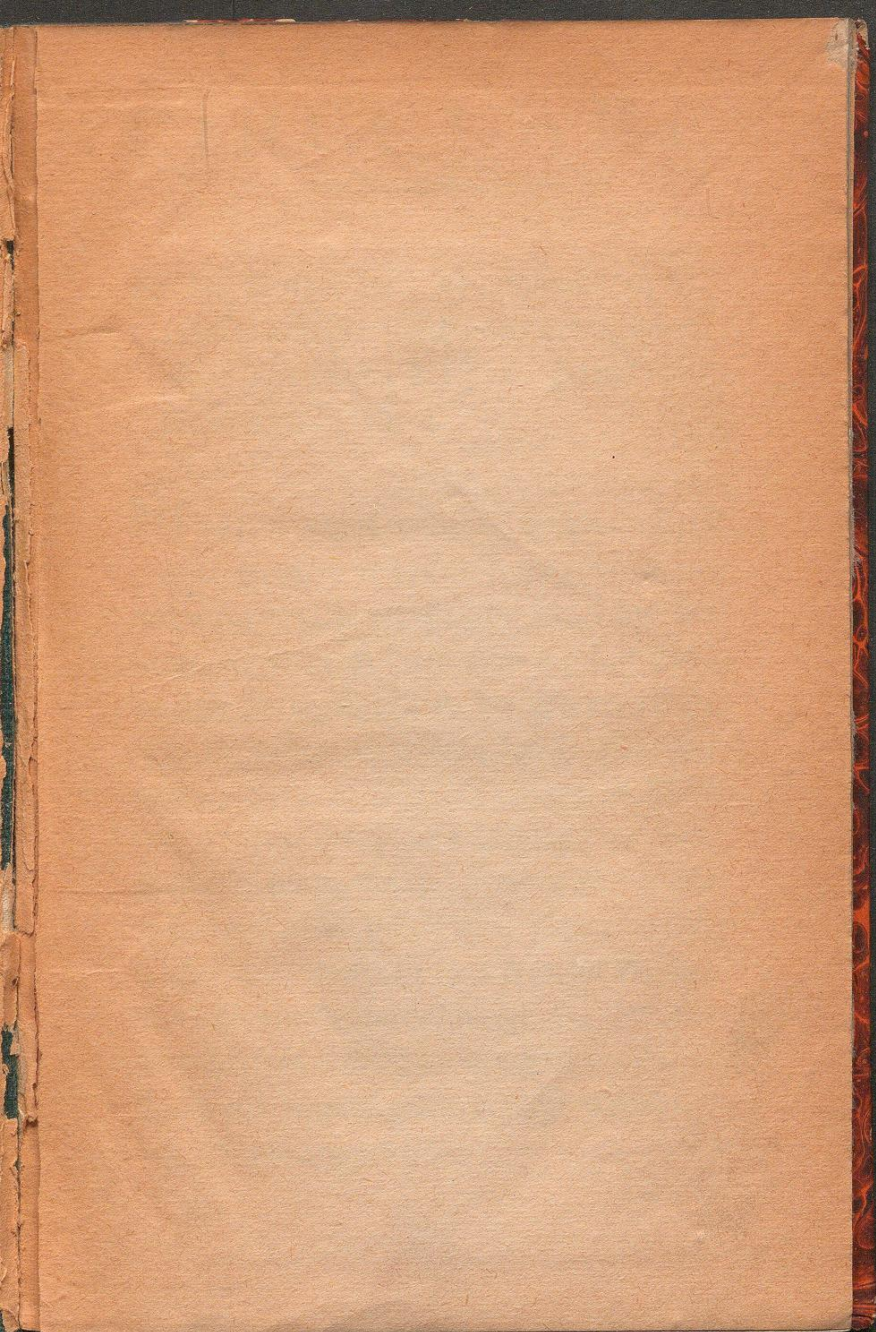


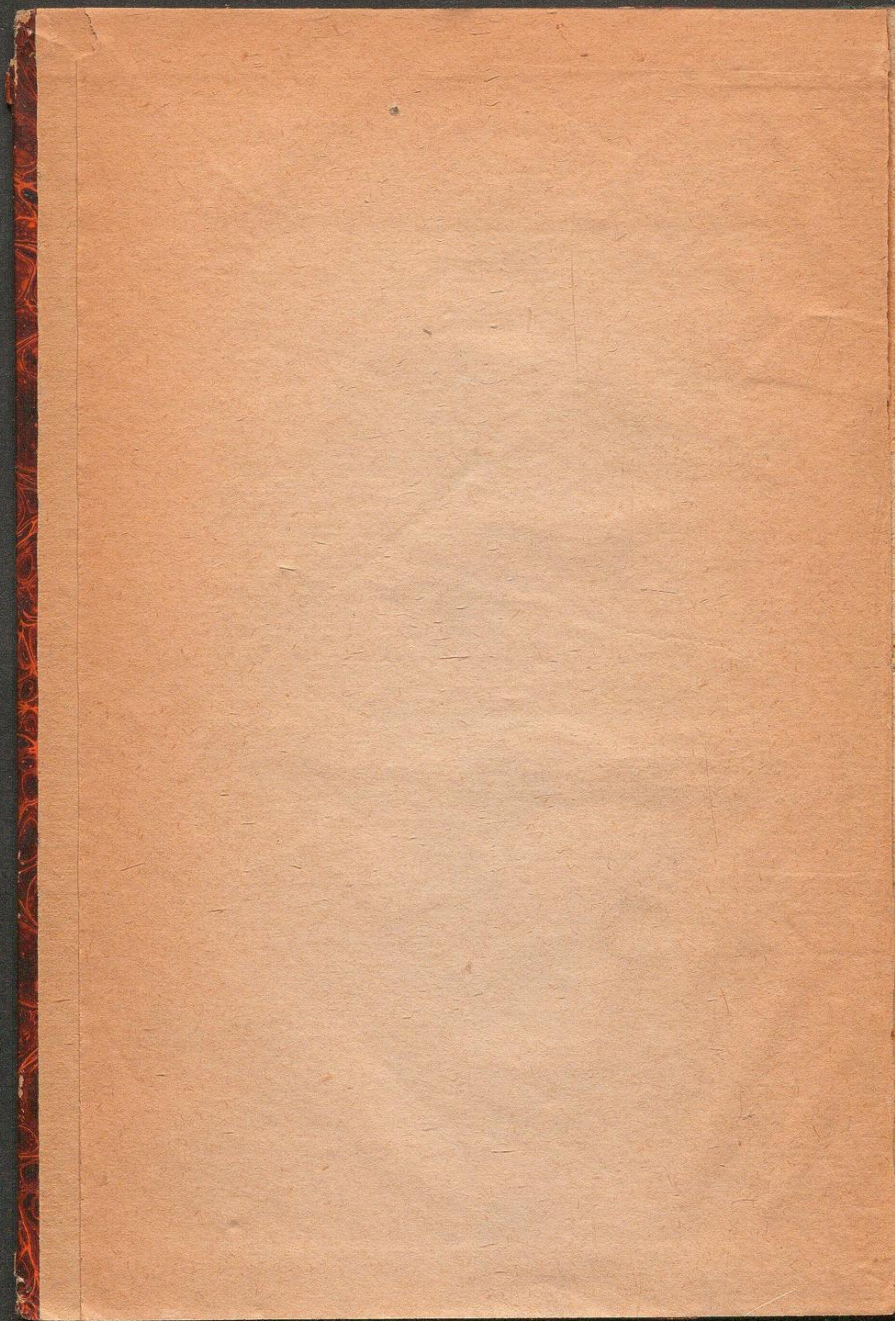
Wiener Stadt - Bibliothek.

3289

A







# CIRCULARE

An die Besitzer und Administratoren der Häuser auf den ständischen Freygründen inner den Einien der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Nachdem durch mehrere frühere allerhöchste Hofdecrete den n. ö. Herren Ständen aufgetragen wurde, die inner den Einien gelegenen Häuser auch auf den ständischen Freygründen in die Steuer-Einlage zu ziehen, und vermöge Hofdecretes vom 6. October 1783, den neunten Theil der Zinsbenützung, als Beytrag zur Landessteuer abzunehmen, wurden ferner von Seite des n. ö. ständischen Verordneten-Collegiums von Zeit zu Zeit an die Besitzer und Administratoren dieser Häuser jene Vorschriften erlassen, welche zur Erreichung der allerhöchsten Absicht nothwendig befunden wurden.

Da

Da jedoch die jährliche Erfahrung lehret, daß diese früheren und wiederhohltten Anordnungen theils mögen vergessen worden seyn, oder aber nicht gehörig geachtet werden, und um nunmehr einerseits jeden Hausbesitzer, Administrator, oder sonstigen Hausbesorger in die genaueste Kenntniß seiner diesfälligen Obliegenheit zu setzen, andererseits aber jede, an sich selbst schon unstatthafte Ausflucht einer Unwissenheit des Gesetzes, zu beseitigen, hat das n. ö. ständische Verordneten-Collegium beschlossen, die in dieser Angelegenheit bestehenden früheren Verfügungen neuerdings in eine Verordnung zusammen zu fassen, und mittelst dieses Circulars, zur allgemeinen Darnachachtung und festen Darobhaltung bekannt zu machen.

Die Vorschriften, welche jeder Hausinhaber rücksichtlich der jährlich einzureichenden Zinsfassionen, zu befolgen hat, sind demnach folgende:

1) Hat jeder Hausbesitzer sowohl von den alten, als neu gebauten, Baufreyjahre genießenden Häusern und Wohnungen jährlich eine Zinsfassion nach dem hier beygefügtten Formular Nro. 1. so zu verfassen, Nro. 1. daß darin der Nahme des Freygrundes, die Nummer des Hauses, der Nahme des Hausinhabers, dann die einzelnen Wohnungen, sammt den besonders vermiethten Stallungen, Schupfen, Magazinen zc. und den dazu gehbrigen Gärten, nach den Nummern, und der für dieselben bedungene Zins nach derjenigen Währung, in der er bedungen wurde, aufgeführt ist.

2) Ist in diesen Fassionen, in eigenen Spalten (Colonnen) anzumerken, ob die Häuser, oder einzelne Wohnungen derselben, und von welcher Zeit an, Steuerfreyjahre genießen.

3) Wo Wohnungen mit Einrichtung (Meublen) gegen Zins vermietht sind, muß bestimmt werden, welcher Betrag für die Wohnung, dann welcher für die Einrichtung

richtungsstücke bemessen sey, wobey es nicht erlaubt ist, einen unverhältnißmäffig großen Betrag auf die Einrichtungsstücke, und einen zu kleinen für die Wohnungen anzuschlagen; sondern die Schätzung der Wohnungen ist nach jenem Werthe zu machen, um welchen dieselben ohne Einrichtung einem Dritten verlassen werden könnten.

4) Was diejenigen ganzen Häuser oder Wohnungen betrifft, welche von den Hausinhabern selbst bewohnt, oder aus besonderen Rücksichten an andere Personen z. B. an Anverwandte, oder die vorigen Hausbesitzer, an Hausinspectoren oder Besorger, oder auch an die Hausmeister ohne Zins, oder um geringeren Zins überlassen werden; so müssen auch diese, wie alle übrigen Wohnungen mit in die Versteuerung gezogen werden, und dieß um so mehr, da den Hauseigenthümern ohne dieß in Rücksicht der von ihnen genossenen Wohnung das Viertel des Zins=



Zinsbetrages steuerfrey gelassen wird; im Betreffe der gewesenen Hausbesitzer, bey dem Verkaufe des Hauses auf den ferneren Wohnungsgenuß bey Bestimmung des Kaufschillings ohne dieß Bedacht genommen wurde; in Ansehung der Anverwandten aber der Steuerfond, wegen der beabsichtigten Wohlthat der Hauseigenthümer gegen einen Dritten, die gebührende Steuer nicht verlieren kann; endlich in Ansehung der Hausbesorger und Hausmeister, die Nachsicht des Zinses als Belohnung für ihre Dienste ertheilt wird. Daher müssen diese hier gedachten Wohnungen mit andern im nähmlichen, oder in den anstossenden Häusern in Zinsvermietheten Wohnungen verglichen, und nach jenem Werthe, in welchem sie an einen Fremden am sichersten verlassen werden könnten, im Zinse angeschlagen und fatirt werden.

5) Bey Angabe des Zinses ist es nicht erlaubt, die auf einem Hause haftenden

Vär-

Bürden, als Dienst = Robot = oder Rauchfangkehrergeld, Gemeinde = Beiträge, oder Reparations = und andere Kosten abziehen, weil wegen solcher Bürden ohne dieß schon der Kauffchilling geringer angeschlagen, und wegen Bauens steuerfreye Jahre ertheilt werden.

6) Eben so wenig ist es erlaubt, mit den Zinspartheyen sich so abzufinden, daß sie zwar am Zinse weniger, aber im Verhältnisse um so mehr unter den Rahmen Zinskreuzer, Beiträge zu Militar = Einquartierungen, oder Gemeindelasten u. d. gl. zu bezahlen haben; sollten aber solche Abfindungen mit den Miethpartheyen getroffen worden seyn, so sind selbe in der Fassion deutlich anzusehen, damit derley Beträge dem eigentlichen Zinsbetrage zugeschlagen, und so jede Bevortheilung für den Steuerfond beseitiget werde.

7) Die nach den vorstehenden Vorschriften verfaßten Fassionen sind von den  
Haus =

Hausinhabern, oder Falls diese des Schreibens nicht kundig seyn sollten, von einem dazu erbethenen Namens-Unterschreiber mit Beysetzung eines Zeichens von ihnen, und zwar mit dem Beysatze, daß sie sich im Falle der unredlich befundenen Fälschung, der bestimmten Strafe unterwerfen, zu unterfertigen, und hat der Hausinhaber für die Fassion zu haften. Die nicht auf solche Art unterfertigten Fassionen haben die Grundobrigkeiten zur allsoleichen Abänderung nach der so eben erwähnten Vorschrift zurückzustellen.

8) Diese Fassionen sind auf gesagte Art von Michaelis des verfloffenen, bis Michaelis des laufenden Jahres, nach Georgy in jedem Jahre zu verfassen, und den betreffenden Grundobrigkeiten bis 15. May jeden Jahres zu übergeben, von diesen aber mittelst eines nummerirten Nahmen-Verzeichnisses, mit Bemerkung der etwa abgängigen Fassionen längstens bis zu Ende May anher zu überreichen.

9) Jenen Hausinhabern oder Administratoren, welche die Fassionen nicht formularmässig, oder welche gar keine Fassionen bis 15. May einreichen, wird ein Strafbetrag von fünf Gulden W. W. für jedes Haus angerechnet, und soll durch die Grundherrschaft eingebracht, und anher abgeführt werden.

10) Wenn Wohnungen und Gärten in den Fassionen ausgelassen, oder Zinse verschwiegen, oder wenn Zinse von den alten steuerbaren Wohnungen in die Spalte (Colonne) der neuen steuerfreyen Gebäude gesetzt, oder wenn auf die im 6. S. bemerkten Arten, oder durch andere Wege unerlaubte Ränke zur Bevortheilung des Steuerfonds ausgeübet würden; so wird der auf irgend eine Art verschwiegene Betrag als eine Strafe angerechnet, und unerläßlich eingetrieben werden. Im Falle, daß derley Verschweigungen oder sonstige Bevortheilungen durch Anzeigen (Denuncianten) entdeckt werden, wird

ih=

ihnen von dem n. d. ständ. Verordneten-Collegium das Drittel von dem entdeckten verschwiegenen Zinse, und zugleich die jedesmahlige Verschweigung ihres Namens zugesichert.

11) In Ansehung der leer gebliebenen Wohnungen kann die Steuer abgeschrieben werden, wenn

a) diesermwegen jedesmahl 14 Tage nach der gewöhnlichen Ausziehzeit eine besondere Anzeige, nach dem Formular Nr. 2 gemacht, und

Nr. 2.

b) die als leer angegebene Wohnung wirklich unbewohnt, und die Anzeige mit der Zinsfassung übereinstimmend befunden wird. Doch ist eine solche Anzeige nur für ein Vierteljahr gültig.

Wird eine als leer angezeigte Wohnung nach der Ausziehzeit wieder bewohnt, so muß hiervon sogleich die weitere Anzeige gemacht werden.

Jenen Hausinhabern, welche in Ansehung der leer gebliebenen Wohnungen  
fal-

falsche Anzeigen machen, wird eben so, wie bey sonstigen Zins-Verschweigungen nach dem § 10. die Strafe angerechnet und eingetrieben werden.

12) Um steuerfreye Jahre für Bau-  
führungen zu erhalten, ist nothwendig:

- a. daß die Bauführung oder Repara-  
tion mit Bewilligung der K. K. n. b.  
Landesregierung, oder der Stadt-  
hauptmannschaft unternommen wor-  
den sey;
- b. daß der so bewilligte Bau innerhalb  
drey Jahren vollführet werde, da  
die erhaltenen Baubewilligungen ver-  
möge des mit der K. K. Landesregie-  
rung getroffenen Einverständnisses  
nicht länger als auf drey Jahre gül-  
tig sind, und nach Verlauf dieses  
Zeitraumes die weitere Gültigkeit  
derselben neuerdings angesucht wer-  
den muß;
- c. daß die Bauführer um der Freyjahre  
nicht verlustiget zu werden, inner-  
halb

halb zweyer Monathe nach vollendetem Baue, um die steuerfreyen Jahre bey dem n. ö. ständ. Verordneten Collegium mit Beybringung des eben gedachten Bauconsenses und Bau-risses anlangen, und in ihren Gesuchen die neugebauten Stücke fassionsmässig aufführen, die Bauzeit anmerken, und wenn ein Haus vom Grunde aus neu hergestellt wird, eine Fassion nach dem oben angeführten Formular Nr. 1. beylegen; da sonst, wenn diese Fassion nicht wenigstens innerhalb vier Wochen, also vorschriftmässig verfaßt, nachgetragen würde, man das Gesuch als nicht überreicht ansehen würde.

d. Alle übrigen Veränderungen, die ein Hausbesitzer nach einem mit gedachter Bewilligung bereits vollendeten Baue, oder durch Zertheilung des Hauses noch vornehmen will, müssen vorläufig angezeigt werden.

13) Da eine vielsährige Erfahrung gelehrt hat, daß zur leichteren und ordentlichen Abfassung und Vergleichung (Controlirung) der Fassionen, so wie selbst zur Vermeidung so vieler Streitigkeiten die Fñhrung von Zinsbüchern von der größten Wichtigkeit sey; so wird es allen Hausinhabern zur Pflicht gemacht, ordentliche, jedoch ungestämpelte Zinsbücher zu führen, sie nach dem Formular

Nr. 3. Nr. 3. so einzurichten, daß darin die Zinspartheyen mit Nahmen, Stande oder Gewerbe, dann der bedungene und wirklich erhobene oder verlustigte Zins von Viertel zu Vierteljahr angegeben sind. So wie hiermit den Grundobrigkeiten aufgetragen wird, durch ihre Richter und Gerichtsbeysitzer über die ordentliche Führung dieser Zinsbücher zu wachen, so sind sie auch den ständischen, über dieses Steuergeschäft aufgestellten Commissaren auf ihr jedesmahliges Verlangen zur Einsicht vorzuzeigen.



Im Falle aber diese schon so oft anbefohlenen Zinsbücher bey Hausbesitzern nicht vorgefunden werden sollten, so werden die Commissare den Hauseigenthümern zur Verfassung derselben zwar noch eine den Umständen angemessene Frist zugestehen, aber nach Verlauf dieser Frist eine neue Untersuchung hierüber vornehmen, und dann werden denjenigen Hausbesitzern, welche keine ordentliche den Fassionsnummern gleichlautende Zinsbücher verfaßt haben, dieselben auf ihre Kosten neu verfaßt, jenen aber die gar keine errichtet haben, wird nebst dieser Verfassung noch eine Strafe von 6 Gulden W. W. auferlegt, und durch die Grundobrigkeiten unnachsichtlich eingetrieben werden.

14) Da es den in der Angelegenheit der Häusersteuer aufgestellten Commissaren frey stehen muß, nach ihrem Gutachten bey den Hausbesitzern sowohl, als bey den Wohnpartheyen, im Betreffe der Zinse, des Baues, der gemachten Änderungen

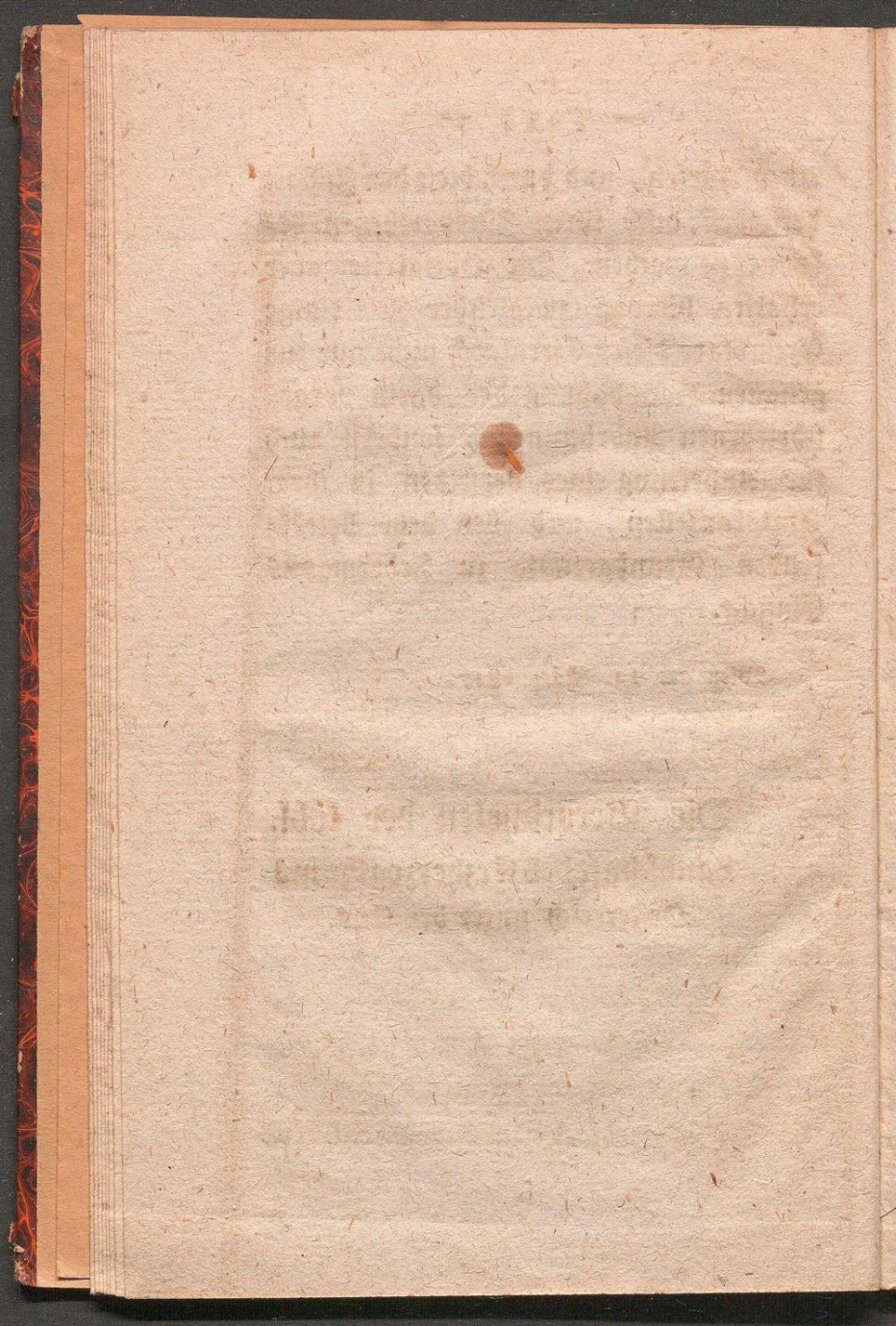
ungen, oder der durch Wasser oder Feuer verursachten Beschädigungen, Nachfragen und Untersuchungen vorzunehmen; so wird den Hausinhabern, Administratoren, Sequestern und Hausmeistern, so wie allen Zinspartheyen, Willfährigkeit und anständiges Betragen gegen die gesagten Commissare sowohl, als gegen die von ihnen allenfalls beygezogenen Personen bey ihren ämtlichen Untersuchungen und Nachfragen auf das nachdrücklichste aufgetragen, mit dem Besatze, daß ein entgegengesetztes Betragen so wie jede Täuschung, die man sich durch fälschliche Angaben auf die Nachfrage der Commissare erlauben wird, schwer werde geahndet werden.

15) Damit sich hierüber Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wird den Grundobrigkeiten hiermit aufgetragen, dieses Circular jedem Steuerbüchel beyzufügen, den Hausbesitzern die genaueste Beobachtung dieser Verordnung einzu-

einzuschärfen, und durch diese den Inhalt derselben auch ihren Zinspartheyen bekannt zu machen. Die Obrigkeiten aber erhalten hiervon zu gleicher Zeit einige Exemplare dieses Circulars, nicht nur zur genauen Handhabung der darin vorgeschriebenen Anordnungen, sondern auch zur Anheftung eines derselben in ihrer Amtskanzelley, und bey dem betreffenden Grundgerichte zu Jedermanns Einsicht.

Wien am 13. März 1817.

Die Berordneten der löbl.  
Landschaft des Erzherzogthums  
Oesterreich unter der Ens.



# Formular einer Zinsfassion.

Vorstadt = Grund N. N.

Haus Nr.

N. N. Gasse

## F a s s i o n.

Ueber die Zinserträgniß des Hauses zum (Schild) von Michaelis 18 bis Michaelis 18

Wohn-Nr.		Stehet in den Freyjahren.		Zins vom						
				alten		neuen		ganz freyen *)		
				G e b a u d e.						
				Conv. M.	W. W.	Conv. M.	W. W.	Conv. M.	W. W.	
		von	bis							
	<b>Unter der Erde.</b>									
1	2 Keller zu Nr. 3 und 5, 1 Keller besonders vermietet	.....	.....	.....	50					
	<b>Zu ebener Erde rechts auf die Gasse.</b>									
2	1 Laden, 1 Zimmer, eine Kammer und Küche; bewohnt von dem besugten Tischler N. N.	.....	.....	.....	150					
	<b>Rechts im Hofe.</b>									
3	2 Zimmer, 1 Kammer und Küche, dann Werkstätte mit 7 Fenstern in der Länge; bewohnt von dem priv. Baumwollwaaren-Fabrikanten N. N.	1799	1819	.....	.....	.....	400			
4	1 Zimmer und Küche, des Hausmeisters - Wohnung	do.	do.	.....	.....	.....	50			
	1 Stall für 3 Stück Pferde zu Nr. 10	1803	1823							
	<b>Rückwärts im Hofe.</b>									
	Ein Garten zu Nr. 10									
	<b>Links im Hofe.</b>									
5	2 Zimmer und Küche; bewohnt von dem Marktführer N. N.	1803	1823	.....	.....	.....	120			
6	2 Zimmer, Kammer und Küche; bewohnt von N. N.	do.	do.	.....	.....	80	.....			
7	desgleichen bewohnt von N. N.	do.	do.	.....	.....	80	.....			
8	desgleichen eben so	do.	do.	.....	.....	.....	200			
9	1 Zimmer, dann	do.	do.							
	<b>links auf die Gasse</b>									
	1 Laden, Zimmer, Kammer und Küche bewohnt von N. N.	.....	.....	.....	150	.....	80			
	<b>Fürtrag.....</b>	.....	.....		550	160	850	.....	.....	

\*) In diese dritte Colonne werden die Zinse jener Gebäude, Wohnungen oder sonstigen Haustheile eingeschrieben, für welche dem Hauseigenthümer die Emolumente der Regierungs-Circular-Berordnung vom 16. May 1811 zuerkannt worden sind.

Wohn-Nr.	Stehet in den Freyjahren.	Zins vom							
		alten		neuen		ganz freyen			
		G e b ä u d e .							
		Conv. M <sub>3</sub> .	W. W.	Conv. M <sub>3</sub> .	W. W.	Conv. M <sub>3</sub> .	W. W.		
	von	bis							
	Übertrag....	....	....	.....	350	160	850		
	Im 1. Stock auf die Gasse.								
10	3 Zimmer, 1 Kammer und Küche, des Hauseigenthümers Wohnung . fl. 360 — nach Abzug des steuerfreyen Viertels 90 —	....	....	.....	270	.....	45		
11	2 Zimmer, 1 Kammer und Küche bewohnt von N. N.	....	....	.....	180				
	Rechts im Hofe.								
12	2 Zimmer, 1 Kammer und Küche	1807	1827	.....	.....	80	.....		
	Links im Hofe.								
13	2 Zimmer, 1 Kammer und Küche	1813	1855	.....	.....	.....	.....	90	.....
	Summa....	....	..	.....	800	240	895	90	.....

Welches ich mit meiner Unterschrift bestätige, und mich, im Falle einer befundenen Unrichtigkeit, der Circularmäßigen Abndung unterziehe.  
 Wien am 1. May 1817.

(L.S.) N. N.  
 Hausinhaber.

Anmerkung. Nach diesem Formular Nro. 1. ist auch die in der vorstehenden Circular-Verordnung S. 12 c. erwähnte Beschreibung zu verfassen; doch versteht es sich von selbst, daß in dieser Beschreibung die Nahmen der Wohnpartheyen, so wie die Zinsbeträge wegzubleiben haben.

Diese Zinsfactions-Bdgen sind zu haben in der Anton Schmidischen n. d. Landschafts-Buchdruckerey unter der Tuchlauben Nro. 472 in der Buchhandlung.

# F o r m u l a r

## zur vierteljährigen Anzeige einer leeren Wohnung.

---

Vorstadtgrund N. N.  
Gasse N.

Haus Nro.

In meinem Hause Nro. ist die im Zins-  
buche unter der Fassions Nummer unter dem alten  
(neuen) Gebäude einkommende Wohnung zu ebener Erde,  
rechts im Hofe, bestehend in einem Zimmer und Küche, im  
Zinse von jährlichen 80 fl. von Lichtmess bis Georgi d. J.  
mit dem vierteljährigen Zinse von 20 fl. — fr. unbewohnt ge-  
blieben.

Wien am

(L. S.)

N. N.

Hausinhaber.

**NB.** Diese Anzeige ist nur für ein Vierteljahr gültig, und  
ist, wenn die Wohnung auch noch weiterhin leer stehen  
bleibt, hierüber in jedem folgenden Vierteljahre eine be-  
sondere Anzeige zu machen.





Wohnungs Nro.	Bestandtheile der Wohnung.	Nahmen der Parthey.	Jährlicher Zins vom						Ist gezahlt worden,	Anmerkung.		
			alten		neuen		ganz freyen					
			Gebäude.									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	Unter der Erde 1 Keller.....	N. N.....	50	..	..	..	....	..	1817 Lichtmeß Georgy Jacobi Michaelis	12 12 12 12	30 30 30 30	in W. W.
2	Su ebener Erde rechts Ladenzimmer, Kammer, Küche.	N. N. befugter Eischler.  N. N.	150	—	...	..	.....	..	1817 Lichtmeß Georgy Jacobi Michaelis 1818 Lichtmeß u. s. w.	37 37 37 37	30 30 30 30	Fol. 2. in W. W. ist zu Micha- elis 1817 weggezogen. Statt dessen

Anmerkung. Für jede Wohnung ist ein besonderer Bogen zu halten, und die Faktionen müssen mit den Zinsbüchern und Wohnungs Nummer im Hause übereinstimmen.

Gedruckte Bögen zu solchen Zinsbüchern sind zu haben in der Anton Schmidischen u. s. Landschafts-Buchdruckerey unter den Tuchlauben Nro. 472, in der Buchhandlung.



